

Az.: 1 D 120/10  
4 K 297/09

Ausfertigung



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt

- Klägerin -  
- Beschwerdeführerin -

gegen

den Landkreis  
vertreten durch den Landrat

- Beklagter -  
- Beschwerdegegner -

wegen

Hilfe zur Erziehung  
hier: Beschwerde gegen die Nichtbewilligung von Prozesskostenhilfe

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Heinlein und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn

am 6. Dezember 2010

### **beschlossen:**

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 22. April 2010 - 4 K 297/09 - wird zurückgewiesen.

### **Gründe**

Die zulässige Beschwerde ist unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zu Recht mangels hinreichender Erfolgsaussichten der - auf Hilfe zur Erziehung in der Form der Vollzeitpflege nach §§ 27, 33 SGB VIII gerichteten - Klage abgelehnt.

Nach § 166 VwGO i.V.m. § 114 ZPO erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Ausgehend von den verfassungsrechtlichen Vorgaben, dem Unbemittelten einen weitgehend gleichen Zugang zu Gericht zu ermöglichen, darf die Prüfung der Erfolgsaussichten nicht dazu dienen, die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung selbst in das summarische Verfahren der Prozesskostenhilfe zu verlagern und dieses an die Stelle des Hauptsacheverfahrens treten zu lassen. Das Prozesskostenhilfverfahren soll den Rechtsschutz, den der Rechtsstaatsgrundsatz erfordert, nicht ersetzen, sondern zugänglich machen. Die Anforderungen an die hinreichende Erfolgsaussicht dürfen deshalb nicht überspannt werden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14.6.2006, BayVBl. 2006, 677, und Beschl. v. 26.2.2007, NVwZ-RR 2007, 361). Mithin muss der Erfolg nicht gewiss sein, es genügt eine gewisse Wahrscheinlichkeit, die bereits gegeben ist, wenn ein Obsiegen ebenso wahrscheinlich ist wie ein Unterliegen. Dies ist hier nicht der Fall.

Die Klägerin dürfte aller Voraussicht nach den Anspruch auf Hilfe zur Erziehung in der Form der Vollzeitpflege nach §§ 27, 33 SGB VIII nicht geltend machen können, da Sie wohl nicht in Bezug auf das betroffene Kind personensorgeberechtigt ist. Hilfe zur Erziehung kann nach §§ 27 ff SGB VIII aber ausschließlich Personensorgeberechtigten gewährt (§ 27 Abs. 1 SGB VIII) und auch nur von ihnen beantragt werden (ständige Rechtsprechung des Senats; vgl. SächsOVG, Beschl. v. 28.5.2009 - 1 A 54/08 - zit. nach juris m.w.N.; BayVGH, Beschl. v. 22.9.2005 - 12 C 05. 1642 -). Entgegen der Auffassung der Klägerin dürfte die Regelung des § 1688 Abs. 1 BGB sie lediglich dazu ermächtigen, die Personensorge in Angelegenheiten des täglichen Lebens auszuüben und Sozialleistungen für die Kinder geltend zu machen. Sie berechtigt die Klägerin aber nicht, Sozialleistungen für die Personensorgeberechtigten zu beantragen (BayVGH, a.a.O.), zu denen der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff SGB VIII ff. gehört (SächsOVG, Beschl. v. 29.1.2010 - 1 A 143/09 - zit. nach juris; NdsOVG, Beschl. v. 17.10.2008 - 4 LA 193/08). Deshalb kann die Vollmacht, die der Klägerin durch die Kindsmutter erteilt wurde, Entscheidungen über Angelegenheiten des täglichen Lebens gemäß § 1688 BGB zu treffen, dem vorliegenden Antrag nicht zum Erfolg verhelfen.

Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht. Das Verfahren ist gerichtskostenfrei (§ 188 VwGO) und außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet (§ 127 Abs. 4 ZPO).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:

Schmidt-Rottmann

Heinlein

Hahn

*Ausgefertigt:*

*Bautzen, den*

*Sächsisches Oberverwaltungsgericht*